

Änderungen der Friedhofssatzung und der entsprechenden Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Heusweiler

Änderungsvorschläge bei der Friedhofssatzung

Änderungen in roter Schrift

Grüne Schrift dient nur zur Erläuterung

Bestehende Friedhofssatzung	Entwurf neue Friedhofssatzung
Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes –KSVG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S.: 376) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.11.2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S 790) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler vom 15.05.2014 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:	Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes –KSVG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 476) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom _____2018 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet... j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet... j) Tiere, ausgenommen Assistenzhunde, mitzubringen.
§ 8 Bestattungspflichtige (1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen: 1. die Ehefrau/ der Ehemann, 2. die Partnerin/ der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 3. die Partnerin/ der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 4. die Kinder, 5. die Eltern, 6. die Geschwister, 7. die Enkelkinder und 8. die Großeltern.	§ 8 Bestattungspflichtige (1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen: 1. die Ehefrau/ der Ehemann 2. die Partnerin/ der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 3. die Kinder 4. die Eltern, 5. die Partnerin/ der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. S 2954, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1874), in der jeweils gültigen Fassung,

	<p>6. die Geschwister, 7. die Großeltern und 8. die Enkelkinder (Änderung erfolgt entsprechend der Änderung im § 26 Abs. 1 des Saarländischen Bestattungsgesetzes vom 15.03.2017)</p>
<p>§ 11 Umbettungen, Abs. 4 Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Gemeinde nicht durchgeführt; sie sind von einschlägigen Instituten vornehmen zu lassen. Bei einer Umbettung aus persönlichen Gründen bestimmt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt. Umbettungen dürfen in diesen Fällen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.</p>	<p>§ 11 Umbettungen, Abs. 4 Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Gemeinde nicht durchgeführt; sie sind von einschlägigen Instituten vornehmen zu lassen. Bei einer Umbettung aus persönlichen Gründen bestimmt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt. Umbettungen von körperbestatteten Personen dürfen in diesen Fällen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.</p>
<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe b Wahlgrabstätten sind aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse in der Gemeinde Heusweiler nur noch auf den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und g) genannten Friedhöfen in Form von Rasenfamiliengräbern mit Pflanzstreifen zugelassen.</p>	<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe b Wahlgrabstätten sind aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse in der Gemeinde Heusweiler nur noch auf den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Friedhöfen in Form von Rasenfamiliengräbern mit Pflanzstreifen zugelassen. (Buchstaben korrigiert)</p>
<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe e Urnenwahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler) auslaufend auf allen Friedhöfen. Diese Grabart wird umgehend eingestellt, sobald vorhandene Grabfelder oder auch Grabreihen belegt wurden bzw. die neue Grabart Urnenreihengräber mit Bodendeckern auf dem jeweiligen Friedhof eingerichtet wurde, unabhängig der noch eventuell vorhandenen Restflächen.</p>	<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe e Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten (auf allen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler) Die Neuvergabe von Gräbern dieser Grabart wurde zwischenzeitlich eingestellt.</p>
<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe f Urnenkammern in Urnenwänden Die Bestattung in Urnenkammern (in Urnenwänden) ist möglich, soweit die entsprechenden baulichen Anlagen aufgrund der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Heusweiler errichtet und vorgehalten werden können. Zeitpunkt der Errichtung einer neuen Urnenwand auf den in § 1 genannten Friedhöfen und Beginn der Inanspruchnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 1 Buchstabe f Urnenkammern in Urnenwänden Die Bestattung in Urnenkammern (in Urnenwänden) ist möglich, soweit die entsprechenden baulichen Anlagen aufgrund der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Heusweiler errichtet und vorgehalten werden können. Mittlerweile werden regelmäßig neue Wände gestellt, was diese Maßnahme überflüssig macht.</p>
<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 2 Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können die Leichen einer Wöchnerin mit ihrem Kind in einem Sarg beigesetzt werden. Ein verstorbene Kind unter 1 Jahr, Totgeburten sowie Neugeborene, die unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben sind, können in der Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Ruhezeiten nach § 5 BestattG einzuhalten.</p>	<p>§ 12 Allgemeines, Abs. 2 Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können die Leichen einer Wöchnerin mit ihrem Kind in einem Sarg beigesetzt werden. Ein verstorbene Kind unter 1 Jahr, Totgeburten sowie Neugeborene, die unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben sind, sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten können in der Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Ruhezeiten nach § 5 BestattG einzuhalten. § 25 Abs. 2 Saarl. Bestattungsgesetz: Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines</p>

	<p>Elternteils bestattet werden. Gleiches gilt für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 g. Sie gelten nicht als bestattungspflichtig, weshalb hier der Wunsch der Eltern/Elternteils von Belang ist.</p>
<p>§ 13 Reihengrabstätten, Abs. 2 Es werden eingerichtet a) Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren; Die Maße der Grabbeete einschließlich Trittplatten rechts und links des Grabbeetes betragen Länge: 1,50 m, Breite 1,00 m</p>	<p>§ 13 Reihengrabstätten, Abs. 2 Es werden eingerichtet a) Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten; Die Maße der Grabbeete einschließlich Trittplatten rechts und links des Grabbeetes betragen Länge: 1,50 m, Breite 1,00 m</p>
<p>§ 13 Reihengrabstätten, Abs. 4 Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder einzelnen Teilbereichen hiervon nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Das abzuräumende Grabfeld bzw. die Grabreihe werden mit einem Hinweisschild versehen.</p>	<p>§ 13 Reihengrabstätten, Abs. 4 Das Abräumen von Grabfeldern oder einzelnen Teilbereichen hiervon nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 2 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Die abzuräumenden Grabstätten werden dezent, aber trotzdem gut sichtbar markiert. In den wenigsten Fällen werden gleich ganze Grabfelder bzw. Grabreihen abgeräumt, meist sind es nur Teile von Reihen oder Einzelgrabstätten, weshalb die betroffenen Grabstätten besser direkt markiert werden. Erfahrungsgemäß werden Aufkleber und Schilder entfernt, letztere sogar auch mal nach nebenan zum Nachbargrab versetzt, was bei der folgenden Einebnungsaktion entsprechende Folgen hat. Die Farbe lässt sich notfalls mit Lösungsmitteln wieder entfernen, sollte der NB den Grabstein behalten wollen.</p>
<p>§ 14 Wahlgrabstätten, Abs.13 Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>§ 14 Wahlgrabstätten, Abs.13 Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Die Verfahrensweise nach § 13 Abs. 4 wird entsprechend angewendet.</p>
<p>§ 15 Grabstätten mit Grabkammern Abs. 2 Jede weitere Beisetzung (nachdem beide Grabkammern belegt sind) eines Angehörigen nach § 8 ist nach Ablauf einer Ruhezeit von 15 Jahren, die für den Letztverstorbenen einzuhalten ist, möglich.</p>	<p>§ 15 Grabstätten mit Grabkammern Abs. 2 Jede weitere Beisetzung (nachdem beide Grabkammern belegt sind) eines Angehörigen nach § 8 ist nach Ablauf einer Ruhezeit von 15 Jahren, die für den Letztverstorbenen einzuhalten ist, möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Die Verfahrensweise nach § 13 Abs. 4 wird entsprechend angewendet. Verwirrend, zumal in § 14 Abs. 5 darauf hingewiesen wird, dass der Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der jährlichen Einebnungen nur ein ganz kleines Zeitfenster für eine weitere Belegung zur Verfügung stehen würde, bevor die Grabstätte automatisch eingeebnet wird.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 1 b Aschen dürfen beigesetzt werden in... b) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber) – auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis f)</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 1 b Aschen dürfen beigesetzt werden in... b) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber) – auslaufend auf den Friedhöfen mit Urnenbestattungsmöglichkeiten nach Buchstabe c) bis f) Neuvergabe auf sämtlichen Friedhöfen eingestellt,</p>

	<p>nur noch Nachbelegungen möglich.</p> <p>FH Lummerschied: Aufgrund der geringen Nachfrage dieser Grabart wird für die noch vorhandene Restfläche die Vorhaltung für U-Reihengräbern bevorzugt.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 aa)</p> <p>Die Beisetzung der 2. Urne darf grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach der Beisetzung der 1. Urne unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestruhefrist von 15 Jahren gem. § 5 Satz 4 BestattG vom 05.11.2003, in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. Damit wird zum einen die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne von 25 Jahren (gemäß § 18 Abs. 1) und zum anderen die gesetzliche Mindestruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne von 15 Jahren (§ 5 Satz 4 des BestattG vom 05.11.2003, in der zurzeit gültigen Fassung) eingehalten.</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 aa)</p> <p>Die Beisetzung der 2. Urne darf grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach der Beisetzung der 1. Urne unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestruhefrist von 15 Jahren gem. § 5 Satz 4 BestattG vom 05. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. Damit wird zum einen die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne von 25 Jahren (gemäß § 18 Abs. 1) und zum anderen die gesetzliche Mindestruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne von 15 Jahren (§ 5 Satz 4 des BestattG vom 05. November 2003, in der zurzeit gültigen Fassung) eingehalten.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 b)</p> <p>Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten (Urnenfamiliengräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 18 eingeräumt wird. Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt; sie können bis zu 4 Urnen aufnehmen.</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 b)</p> <p>Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten (Urnenfamiliengräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 18 eingeräumt wird. Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt; sie können bis zu 4 Urnen aufnehmen. Die Neuvergabe dieser Grabart ist eingestellt, nur noch Nachbelegungen möglich.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 c)</p> <p>Ab dem Zeitpunkt der Einrichtung und Inbetriebnahme von Urnenwänden und Urnenbodendeckergräbern auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler werden vorhandene Grabreihen bzw. Grabfelder für Urnenreihengräber bzw. Urnenfamiliengräber nur noch vollständig belegt. Danach sind Urnenbeisetzungen nur noch nach den Bestattungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 c bis f zugelassen.</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 c)</p> <p>Ab dem Zeitpunkt der Einrichtung und Inbetriebnahme von Urnenwänden und Urnenbodendeckergräbern auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler werden vorhandene Grabreihen bzw. Grabfelder für Urnenreihengräber bzw. Urnenfamiliengräber nur noch vollständig belegt. Danach sind Urnenbeisetzungen nur noch nach den Bestattungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 c bis f zugelassen.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 f)</p> <p>Die Urnenbodendeckerreihengrabstätten (2-stellig) sind Urnengrabstätten für Verstorbene, deren Grabfläche mit verschiedenen Bodendeckern versehen werden...</p> <p>Die Maße der Grabbeete betragen: Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m (keine Verlegung von Trittplatten)...</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 2 f)</p> <p>Die Urnenbodendeckerreihengrabstätten (2-stellig) sind Urnengrabstätten für Verstorbene, deren Grabfläche mit verschiedenen Bodendeckern versehen werden...</p> <p>Die Maße der Grabbeete betragen mindestens: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m (keine Verlegung von Trittplatten). Die tatsächliche Grabgröße ist abhängig von dem jeweiligen gestalterischen Gesamtbild des Grabfeldes, wodurch sich gezwungenermaßen unterschiedliche Grabflächen ergeben können.</p> <p>Ursprüngliche Maße beruhen noch auf den Angaben des ehemaligen Architekten, entsprechen jedoch nicht der Realität.</p>
<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 7</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Aschen- und Aschenbehältnisse aus Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten in würdiger Weise an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.</p>	<p>§ 16 Urnenbestattungen, Abs. 7</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Aschen- und Aschenbehältnisse aus Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten in würdiger Weise an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.</p> <p>Die Verfahrensweise nach § 13 Abs. 4 bzgl. der Einebnung der Grabstätten mit abgelaufener Ruhezeit wird entsprechend angewendet.</p>

<p>§ 18 Ruhezeit Urnenbeisetzungen: für Aschen verstorbener Personen in Urnenkammern (Urnenwände), in anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten (Hier jedoch erst für anonyme Urnengrabstätten ab dem 22.05.2014. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige anonyme Beisetzungen bleibt gewahrt), Urnenfamiliengrabstätten (Hier jedoch erst für Beisetzungen in neu angelegten Urnenfamiliengrabstätten bzw. Nachbelegungen in bereits vorhandenen Urnenfamiliengrabstätten, die ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzungsänderung durchgeführt werden. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige Beisetzungen bleibt gewahrt) und in Urnenbodendeckergrabstätten 15 Jahre.</p>	<p>§ 18 Ruhezeit Urnenbeisetzungen: für Aschen verstorbener Personen in Urnenkammern (Urnenwände), in anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten (Hier jedoch erst für anonyme Urnengrabstätten ab dem 22.05.2014. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige anonyme Beisetzungen bleibt gewahrt), Urnenfamiliengrabstätten (Hier jedoch erst für Beisetzungen in neu angelegten Urnenfamiliengrabstätten (Neuvergabe mittlerweile eingestellt) bzw. Nachbelegungen in bereits vorhandenen Urnenfamiliengrabstätten ab dem 10. August 2017. Die ursprüngliche Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für vorherige Beisetzungen bleibt gewahrt) und in Urnenbodendeckergrabstätten 15 Jahre.</p>
<p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.05.2014 außer Kraft.</p>	<p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 02. Februar 2012, in der Form der 2. Änderungssatzung vom 29. Juni 2017 außer Kraft.</p>

Änderung bzw. Ergänzung der Gestaltungsvorschriften

<u>Bestehende Gestaltungsvorschriften</u>	<u>Entwurf für neue Gestaltungsvorschriften</u>
<p>1. Einteilung der Grabstätten a) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und Grabsteinen</p>	<p>1. Einteilung der Grabstätten a) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und Grabmälern</p>
<p>1. Einteilung der Grabstätten bc) Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen (2-stellig, 2 Grabstellen nebeneinander) auf allen Friedhöfen außer Kutzhof, Lummerschied, Obersalbach und Wahlschied</p>	<p>1. Einteilung der Grabstätten bc) Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen (2-stellig, 2 Grabstellen nebeneinander) und Grabmälern; aktuell Neuvergabe nur noch auf den Friedhöfen Eiweiler, Heusweiler und Holz, keine Neuvergabe mehr in Kutzhof und Wahlschied.</p>
<p>1. Einteilung der Grabstätten bd) Familiengräber (2-stellig – 2 Grabstellen nebeneinander)</p>	<p>1. Einteilung der Grabstätten bd) Familiengräber (2-stellig – 2 Grabstellen nebeneinander) keine Neuvergabe</p>
<p>1. Einteilung der Grabstätten cb) Urnenfamiliengrabstätten (Erdgräber), 1-stellig für Urnen – auslaufend, sobald Grabfeld bzw. Grabreihe belegt</p>	<p>1. Einteilung der Grabstätten cb) Urnenfamiliengrabstätten (Erdgräber), 1-stellig für Urnen – keine Neuvergabe</p>
<p>1. Einteilung der Grabstätten cg) cg) Ehrengrabstätten</p>	<p>1. Einteilung der Grabstätten cg) d) Ehrengrabstätten</p>
<p>2. Grabmale a) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und aufrecht stehenden Grabsteinen</p>	<p>2. Grabmale a) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und aufrecht stehenden Grabmalen</p>

<p>Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabsteine betragen: <u>Höhe</u> 0,60 – 0,70 m <u>Breite</u> (mind./max.) 0,40 m – 0,50 m <u>Stärke</u> 0,14 m – 0,15 m ... </p>	<p>Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabmale auf den bisherigen Grabfeldern betragen: <u>Höhe</u> 0,60 – 0,70 m <u>Breite</u> (mind./max.) 0,40 m – 0,50 m <u>Stärke</u> 0,14 m – 0,15 m</p> <p>Bei den ab dem Jahr 2018 neu errichteten Grabfeldern für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gelten folgende Maße: <u>Höhe</u> bis 0,80m <u>Breite</u> bis 0,50 m <u>Stärke</u> (mind./max.) 0,14 – 0,18 m</p> <p>Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.</p> <p>Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmalern ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.</p> <p>Die Maße wurden in Rücksprache mit dem Steinmetz festgelegt, der circa 90 % der Steine in der Gemeinde setzt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass erst auf neuen Grabfeldern mit den geänderten Maßen begonnen werden darf, um zum einen das Gesamtbild der bisherigen Felder nicht zu stören und zum anderen die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten der bis dahin bereits fertiggestellten Grabmäler nicht zu verärgern, da diese sich noch an die vorherigen Maße halten mussten. Hinsichtlich der Maße berief sich der Steinmetz auf derzeit in Mode gekommene Grabsteinformen, die bei den momentanen Höhe- und Breitevorgaben der Gemeinde nicht in der Form wirken konnten, wie eigentlich vorgesehen. Dadurch, dass nun auf Mindestmaße bei der Höhe und der Breite verzichtet wird, sind in diesem Bereich auch Stelen möglich.</p> <p>Außerdem wurde die Vorgabe Grabstein in Grabmale abgeändert, sodass auch Grabmale aus Metall, Holz und Glas zukünftig ebenfalls möglich sind, wobei hier natürlich nicht die Vorgaben bei der Stärke eingehalten werden kann.</p>
<p>2. Grabmale bg) Familiengräber 2-stellig mit Pflanzstreifen Höhe 0,65 – 0,80 m Breite 0,90 – 1,10 m Stärke 0,14 – 0,15 m Wo die Begebenheiten es zulassen, ohne dass andere Grabstätten davon berührt werden, ist bei Findlingen die Stärke von 0,20 m zulässig.</p>	<p>2. Grabmale bg) Familiengräber 2-stellig mit Pflanzstreifen Höhe 0,65 – 0,80 m Breite 0,90 – 1,10 m Stärke 0,14 – 0,18 m Wo die Begebenheiten es zulassen, ohne dass andere Grabstätten davon berührt werden, ist bei Findlingen die Stärke von 0,20 m zulässig.</p> <p>Bei den ab dem Jahr 2018 neu errichteten Grabfeldern für Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen wird dem vielfachen Wunsch der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten</p>

<p>Für Reihengräber und Wahlgrabstätten (mit Ausnahme der Rasengrabstätten – Rasenreihengräber und Rasentiefengräber) sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3b genannten Materialien zugelassen...</p>	<p>Rechnung getragen und ein Sockelplatte mit folgenden Maßen im Pflanzstreifen zugelassen.</p> <p>Länge: bis max. 1,80 m Breite: bis max. 0,35 m (je nach Begebenheiten Vorort)</p> <p>Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.</p> <p>Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.</p> <p>Die Stärke von 18 cm dient der Erleichterung beim Einsatz von Findlingen. Die Sockelmaße wurden entsprechend der Rücksprache mit einem Steinmetz aufgenommen.</p> <p>Für Reihengräber und Wahlgrabstätten (mit Ausnahme der Rasengrabstätten – Rasenreihengräber, Rasenfamiliengräber und Rasentiefengräber) sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3b genannten Materialien zugelassen...</p>
<p><u>2. Grabmale ce) für Urnenbodendeckergrabstätten</u></p> <p>Grabsteine <u>Höhe</u> 0,60 m <u>Breite</u> 0,50 m <u>Stärke (mind./max.)</u> 0,14 – 0,30 m</p> <p>Würfel <u>Höhe</u> 0,50 m <u>Breite</u> 0,50 m</p> <p>Stele Höhe 0,80 m Breite 0,40 m</p>	<p><u>2. Grabmale ce) für Urnenbodendeckergrabstätten</u></p> <p>Grabmale <u>Höhe bis</u> 0,60 m <u>Breite bis</u> 0,50 m <u>Stärke (mind./max.)</u> 0,14 – 0,30 m</p> <p>Würfel <u>Höhe</u> 0,50 m <u>Breite</u> 0,50 m <u>Stärke</u> 0,50 m</p> <p>Stele Höhe <u>bis</u> 0,80 m Breite <u>bis</u> 0,40 m <u>Stärke(mind./max.)</u> 0,14 – 0,30 m</p> <p>Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.</p> <p>Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.</p>
<p><u>3. Beschaffenheit und Gütevorschriften für Grabmale und Gedenkzeichen</u></p> <p>Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende</p>	<p><u>3. Beschaffenheit und Gütevorschriften für Grabmale und Gedenkzeichen</u></p> <p>Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende</p>

Werkstoff muss wetterbeständig sein. Es sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Die Tiefe bzw. Wandstärke der Grabmale soll 0,30 m nicht überschreiten.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) Natursteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe (z.B. Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaubeerg, farbiger Dolomit u.a.) sowie Findlinge;
- b) Metalle (auch mittels Pulverbeschichtung in Farbe), gegebenenfalls verbunden mit Naturstein
- c) Holz: Holzzeichen müssen naturfarben und mit Holzschutzmitteln versehen sein. Auf Kindergräbern ist auch weißer Farbanstrich zulässig
- d) Sollen Gedenkzeichen aus Holz oder aus den unter b) genannten Metallen einen sichtbaren Sockel erhalten, muss dieser Sockel aus Naturstein hergestellt sein. Die in Ziffer 2. angegebenen Höhenmaße (Höchstmaße der Grabmale) dürfen durch den Sockel nicht überschritten werden.
- e) Die Schriftfarbe ist dem Farbton des Grabmales anzupassen. Die Schrift kann auch in Form einer Metallschrift aufgebracht werden.
- f) Grababdeckplatten dürfen auf Gräbern mit Körperbestattungen zukünftig nicht mehr neu angelegt werden. Zugelassen sind einteilige Platten und Teilabdeckungen für Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten mit den unten genannten Maßen. Für bereits vorhanden einteilige Platten und Teilabdeckungen für Gräber mit Körperbestattungen gelten folgende Festmaße:

<u>Grabart</u>	<u>Einteilige Platten</u> Länge x Breite in
cm Breite in cm	
Reihengrab 1-stellig (unter 10 Jahren)	150
Reihengrab 1-stellig (ab 10 Jahren)	225
Tiefengrab 1-stellig	225
Familiengrab 2-stellig	225
Urnenreihengrab 1-stellig	80
Urnenfamiliengrab	125

Werkstoff muss wetterbeständig sein. Es sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Die Tiefe bzw. Wandstärke der Grabmale darf 0,30 m nicht überschreiten. Ausnahme bildet die Stärke bei den Würfeln auf den Urnenbodendeckergrabstätten, die auf 0,50 m festgelegt ist.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) Natursteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe (z.B. Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaubeerg, farbiger Dolomit u.a.) sowie Findlinge;
- b) Metalle (auch mittels Pulverbeschichtung in Farbe), gegebenenfalls verbunden mit Naturstein
- c) Holz: Holzzeichen müssen naturfarben und mit Holzschutzmitteln versehen sein. Auf Kindergräbern ist auch weißer Farbanstrich zulässig
- d) Glas und Glaseinsätze; wobei bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern zu beachten ist, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.
- e) Sollen Gedenkzeichen aus Holz, Glas oder Metall einen sichtbaren Sockel erhalten, muss dieser Sockel aus Naturstein hergestellt sein. Die in Ziffer 2. angegebenen Höhenmaße (Höchstmaße der Grabmale) dürfen durch den Sockel nicht überschritten werden.
- f) Die Schriftfarbe ist dem Farbton des Grabmales anzupassen. Die Schrift kann auch in Form einer Metallschrift aufgebracht werden.
- g) Grababdeckplatten dürfen auf Gräbern mit Körperbestattungen zukünftig nicht mehr neu angelegt werden. Zugelassen sind einteilige Platten und Teilabdeckungen für Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten mit den unten genannten Maßen.

Für bereits vorhanden einteilige Platten und Teilabdeckungen für Gräber mit Körperbestattungen gelten folgende Festmaße:

<u>Grabart</u>	<u>Einteilige Platten</u> Länge x Breite in
cm Breite in cm	
Reihengrab 1-stellig (unter 10 Jahren)	150

<p>1-stellig</p> <p>Bei allen angegebenen Maßen handelt es sich um die Außenmaße der Platten bzw. Teilplatten. Eine Materialstärke von mindestens 0,07 m wird zwingend vorgeschrieben. Die Abdeckung darf insgesamt die Höhe von 0,10 m, gerechnet über Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Abdeckplatte, nicht überschreiten. Bei Wahlgrabstätten (Familiengräber 2-stellig) ist das Aufbringen einer dritten, mittleren Grabplatte bis zu einer Gesamthöhe von 0,20 m zulässig.</p> <p>Im Übrigen gelten für bereits vorhandene Grababdeckplatten die gleichen Gestaltungsmerkmale wie für die sonstigen Grabdenkmale.</p> <p>g) Grabeinfassungen dürfen nur auf Grabstätten in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften aufgebracht werden. Die Einfassung darf insgesamt eine Höhe von 0,10 m, gerechnet ab Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Einfassung, nicht überschreiten.</p> <p>h) Alle stehenden Grabmale mit geringer Standfläche, z.B. körperhafte Male, müssen durch korrosionsbeständige Metalldübel nicht unter 10 mm Stärke mit dem Fundament oder der Unterlage fest verbunden werden, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist.</p> <p>i) Auf dem Friedhof im Ortsteil Obersalbach-Kurhof sind für die Reihengräber, die Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen, die Urnenreihengräber und die Urnenfamiliengräber nur Grabmale in Form von Holzzeichen bis zu einer Höhe von 1,20 m erlaubt. Nr. 3 c) gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten alter Art (Liegeplatte oder Schrifttafel schräg stehend).</p> <p>Nicht zugelassen sind:</p>	<table border="0"> <tr> <td>Reihengrab 1-stellig (ab 10 Jahren)</td> <td>225</td> </tr> <tr> <td>Tiefengrab 1-stellig</td> <td>225</td> </tr> <tr> <td>Familiengrab 2-stellig</td> <td>225</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrab 1-stellig</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Urnenfamiliengrab 1-stellig</td> <td>125</td> </tr> </table> <p>Bei allen angegebenen Maßen handelt es sich um die Außenmaße der Platten bzw. Teilplatten. Eine Materialstärke von mindestens 0,07 m wird zwingend vorgeschrieben. Die Abdeckung darf insgesamt die Höhe von 0,10 m, gerechnet über Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Abdeckplatte, nicht überschreiten. Bei Wahlgrabstätten (Familiengräber 2-stellig) ist das Aufbringen einer dritten, mittleren Grabplatte bis zu einer Gesamthöhe von 0,20 m zulässig.</p> <p>Im Übrigen gelten für bereits vorhandene Grababdeckplatten die gleichen Gestaltungsmerkmale wie für die sonstigen Grabdenkmale.</p> <p>h) Grabeinfassungen dürfen nur auf Grabstätten in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften aufgebracht werden. Die Einfassung darf insgesamt eine Höhe von 0,10 m, gerechnet ab Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Einfassung, nicht überschreiten.</p> <p>i) Alle stehenden Grabmale mit geringer Standfläche, z.B. körperhafte Male, müssen durch korrosionsbeständige Metalldübel nicht unter 10 mm Stärke mit dem Fundament oder der Unterlage fest verbunden werden, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist.</p> <p>j) Auf dem Friedhof im Ortsteil Obersalbach-Kurhof sind für die Reihengräber, die Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen, die Urnenreihengräber und die Urnenfamiliengräber nur Grabmale in Form von Holzzeichen bis zu einer Höhe von 1,20 m erlaubt. Nr. 3 c) gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten alter Art (Liegeplatte oder Schrifttafel schräg stehend).</p> <p>Nicht zugelassen sind:</p>	Reihengrab 1-stellig (ab 10 Jahren)	225	Tiefengrab 1-stellig	225	Familiengrab 2-stellig	225	Urnenreihengrab 1-stellig	80	Urnenfamiliengrab 1-stellig	125
Reihengrab 1-stellig (ab 10 Jahren)	225										
Tiefengrab 1-stellig	225										
Familiengrab 2-stellig	225										
Urnenreihengrab 1-stellig	80										
Urnenfamiliengrab 1-stellig	125										

<p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;</p> <p>b) Grabmale aus Kunststein (Terrazzo, Beton und vergleichbare Materialien), Faserzement, Kunststoffen oder Blecherzeugnissen sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;</p> <p>c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen;</p> <p>d) Lichtbilder, Glastafeln, Emailleschilder, Porzellan oder ähnliche Erzeugnisse;</p>	<p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;</p> <p>b) Grabmale aus Kunststein (Terrazzo, Beton und vergleichbare Materialien), Faserzement, Kunststoffen oder Blecherzeugnissen sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;</p> <p>c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen;</p> <p>d) Lichtbilder, Glastafeln, Emailleschilder, Porzellan oder ähnliche Erzeugnisse.</p>
<p><u>3. Beschaffenheit und Gütevorschriften für Grabmale und Gedenkzeichen</u></p> <p>6. In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die einzelnen Grabstellen durch Naturstein-Trittplatten gegeneinander abgegrenzt. Die Verlegung und Unterhaltung dieser Trittplatten obliegt der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für die Grabfelder mit Rasenreihen- und Rasentiefengräbern.</p>	<p><u>3. Beschaffenheit und Gütevorschriften für Grabmale und Gedenkzeichen</u></p> <p>6. In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die einzelnen Grabstellen durch Naturstein-Trittplatten gegeneinander abgegrenzt. Die Verlegung und Unterhaltung dieser Trittplatten obliegt der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für die Grabfelder mit Rasenreihen-, Rasentiefen- und Rasenfamiliengräbern.</p>